

Satzung
Verkehrsverein Islek
im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Islek im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg“ und hat seinen Sitz in Arzfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Prüm einzutragen.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs als Gemeinschaftsaufgabe innerhalb der Verbandsgemeinde Arzfeld.

Diese Aufgabe soll erreicht werden durch:

- a) Bündelung der fremdenverkehrsfördernden Aktivitäten innerhalb der Verbandsgemeinde Arzfeld
- b) Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen, insbesondere auch grenzüberschreitend in Zusammenarbeit mit Institutionen aus Belgien und Luxemburg
- c) Organisation und Durchführung eigener Fremdenverkehrswerbung in Abstimmung mit der kommunalen Touristinformation in Arzfeld und der neu gegründeten Eifel Agentur
- d) Betreuung des Gastes durch die Unterhaltung von Beratungs- und Auskunftsstellen in Verbindung mit einem Unterkunftsnachweis
- e) Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung, Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr und der Erholung dienen (z.B. Wanderwege, Bänke, Schutzhütten, Sportanlagen usw.)
- f) Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und –sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst)
- g) Die Förderung der regionalen Identität und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch auf kultureller Ebene

3. Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

Mitglied im Verkehrsverein können alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, Firmen Körperschaften, juristische Personen und Vereine werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist auf jeden Fall für das ganze, noch laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ist ein Mitglied mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand, so ruht zunächst die Mitgliedschaft. Das Mitglied verliert dann sofort das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Kommt das Mitglied einer schriftlichen Zahlungsauforderung nicht nach, so tritt nach weiteren 6 Monaten der Ausschluss aus dem Verein automatisch in Kraft. Dieser Vereinsausschluss entbindet auf keinen Fall von der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Forderungen des Vereins.

5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen vorschlagen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung dieser Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Geschäftsführer
- d) und 4 Beisitzern.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und unterzeichnet mit dem Schriftführer und einem Beisitzer die Sitzungsniederschriften.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Vorstand kann mit der Erledigung von Vereinsaufgaben, Vereinsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter der Touristinformation beauftragen und Arbeitsausschüsse bilden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, in der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und den amtierenden Vorstand durch Vorschläge und Anregungen in seiner Arbeit zu unterstützen. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Angaben über Bettenzahlen, Gästebefragungen usw.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten.

8. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über
den Jahres- und Kassenbericht,
die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl der Vorstandsmitglieder,
das Jahresarbeitsprogramm,
die Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 1 Woche vorher schriftlich an alle Mitglieder und durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld erfolgen.

Die Einladung muss die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten.

Anträge zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich und begründet dem Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer eingereicht werden.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Mitgliederzahl von mindestens 1/3 aller Stimmen dies schriftlich unter Angabe der Gründe die Berufung verlangt.

Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

9. Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert.

Sind Änderungen der Beiträge beabsichtigt, so ist diese Maßnahme als besonderer Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung anzugeben.

Für die Änderungen der Beitragsordnung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

10. Rechnungsprüfung

Aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit des Vorstandes. Über die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins berichten die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.

11. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem normalen Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

13. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Stimmen.

14. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der zuletzt gültig gewählte Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dasselbe ist auf jeden Fall zweckgebunden für Aufgaben oder Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der Verbandsgemeinde Arzfeld zu verwenden.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Beschlossen am 20. September 2000 von den anwesenden 22 Gründungsmitgliedern.

Arzfeld, den 20. Sept. 2000

Unterschriften: